

Bundratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Dach- und Wandgewerbe

Änderung vom 1. März 2002

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 25. Mai 2000 und vom 10. August 2001¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das schweizerische Dach- und Wandgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Anhang 6

Art. 1 Lohnanpassung

Art. 2 Mindestlöhne

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2002 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 des Anhangs 6 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2002 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2003.

1. März 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ BBl 2000 3233–3234, 2001 4126

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden.